

1 Qs 139/00

3163 Js 2786/00 StA Mainz

Landgericht Mainz

B e s c h l u ß :

=====

In der Strafsache

gegen

geb. am
wohnhaft in

Vert. : RA Dr.

wegen : Betrugs

hier : Sicherstellung von Beweisgegenständen

hat die 1. Strafkammer - Beschwerdeкаммер - des
Landgerichts Mainz am 16.6.2000

b e s c h l o s s e n :

1.) Die Beschwerde der Beschuldigten vom 19.
Mai 2000 gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Mainz vom 27. April 2000 (Az.: 56 Gs 1650/00)
sowie die darauf beruhende Beschlagnahme von
Beweisgegenständen wird als unbegründet ver-
worfen.

2.) Die Beschuldigte hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens und ihre insoweit entstan-
denen notwendigen Auslagen zu tragen.

G r ü n d e :

=====

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht
die Durchsuchung der von der Beschuldigten - einer

Ärztin - innegehaltenen Praxisräume nebst Nebenräumen und Keller sowie die Beschlagnahme von Aufzeichnungen über ärztliche Behandlungen wegen des Verdachts der spätestens seit 1995 betriebenen betrügerischen Falschabrechnung angeordnet. Die daraufhin durchgeführte Beschlagnahme hat das Amtsgericht durch Beschuß vom 29. Mai 2000 richterlich bestätigt.

Gegen den Durchsuchungsbeschluß und die Beschlagnahme richtet sich die Beschwerde der Beschuldigten vom 19. Mai 2000, auf deren Inhalt (Bl. 408 ff. d.A.) zur Sachdarstellung Bezug genommen wird.

Die Beschwerde der Beschuldigten ist gemäß § 304 Abs. 1, 305 S. 2 StPO zulässig.

Dies gilt ungeachtet des Umstands, daß die richterliche Durchsuchungsanordnung bereits vollzogen, die Maßnahme deshalb insoweit erledigt ist (BVerfGE 96, 27 = NJW 1997, 2163). Insbesondere ist bei Durchsuchungen von Wohn- oder Redaktionsräumen schon wegen des Gewichts des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 13 I GG sowie des Art. 5 I 2 GG ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen für eine nachträgliche Beschwerdeentscheidung grundsätzlich zu bejahen (BVerfG NStZ 1998, 583).

Das Rechtsmittel erweist sich indes als unbegründet.

Die getroffene Maßnahme rechtfertigt sich insoweit aus der Vorschrift des § 94 Abs. 1 und 2 StPO. Nach dieser Vorschrift können Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, beschlagnahmt werden. Erforderlich ist danach lediglich ein Verdacht, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt (sog. "Anfangsverdacht"), und bei dem die Möglichkeit nicht fernliegt, daß der Gegenstand für die Beweisfrage, sei es zur Be- oder Entlastung des Beschuldigten, Bedeutung gewinnen kann (sog. "potentielle Beweisbe-

deutung"; vgl. dazu Laufhütte in: Karlsruher Kommentar zur StPO 2. Aufl. § 94 Rdnr. 6,8).

Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat das Amtsgericht - jedenfalls im Ergebnis - zu Recht bejaht. Der Anfangsverdacht des ärztlichen Abrechnungsbetrugs ergibt sich vorliegend aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis, insbesondere den Angaben der Arzthelferin Jutta Popp vom 24. Juli 1996 (Bl. 3 ff. d.A.).

Im Ergebnis ohne Erfolg beanstandet die Beschwerdeführerin, daß der Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts den Tatvorwurf des Abrechnungsbetrugs nur unzureichend bezeichnet habe.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (NStZ 1992, 91) ausgeführt, ein Durchsuchungsbeschluß, der den Tatverdacht nur schlagwortartig erwähne, darüber hinaus aber keinerlei tatsächliche Angaben über die aufzuklärenden Straftaten enthalte, den denkbaren Inhalt der zu durchsuchenden Beweismittel nicht erkennen lasse und die neben der Wohnung zu durchsuchenden "anderen Räume" nicht bezeichne, genüge nicht den Anforderungen aus Art. 13 I GG und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. Auch werde durch die lediglich pauschale Anordnung der Beschlagnahme "aller aufgefundenen Gegenstände" als Beweismittel der Betroffene in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verletzt. In einer späteren Entscheidung (NStZ 1997, 502) hat das BVerfG ausgeführt, der Durchsuchungsbeschluß müsse "Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren."

Der angefochtene Beschluß trägt diesen Erfordernissen in noch angemessenem Umfang Rechnung. Er beschränkt sich nicht auf blosse Schlagworte und führt insbesondere die zu beschlagnahmenden Beweismittel in einer sechs Zeilen umfassenden Aufstellung eingehend und detailliert auf. Dies reicht aus. Die Auf-

fassung der Beschwerdeführerin, der Beschluss müsse zusätzlich angeben, welche ärztlichen Leistungen abgerechnet, aber nicht erbracht worden seien, teilt die Kammer nicht. Eine gewisse Unbestimmtheit muss, worauf Kleinknecht/Meyer-Goßner (StPO 44. Aufl. § 98 Rdnr. 9) zu Recht hinweist, bei Durchsuchungsbeschlüssen in Kauf genommen werden. Detaillierte Tatvorwürfe, gegen die sich die Beschuldigte zur Wehr setzen und auf die sich die Verteidigung der Beschuldigten einrichten kann, wird erst die - ggf. zu fertigende - Anklageschrift enthalten.

Im vorliegenden Falle ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Dieser Grundsatz verlangt lediglich, daß die Beschlagnahme im angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts steht und für die Ermittlungen notwendig ist (vgl. dazu BVerfGE 20, 162, 186). Er erfordert, daß stets die am wenigsten einschneidende Maßnahme, wen sie den mit der Sicherstellung verfolgten Zweck erfüllt, zu wählen ist (Laufhütte in Karlsruher Kommentar, aaO § 94 Rdnr. 13). Diese Maßnahme hat das Amtsgericht im vorliegenden Falle rechtsbedenkfrei gewählt.

Nach alledem kann das Rechtsmittel - in der Sache - keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
(Wieland)
VRLG

[REDACTED]
(Dr. Wiesemann)
RLG

[REDACTED]
(Diedenhofen)
RLG